

„ANHANG E

Teil 1

GESUNDHEITSBESCHEINIGUNG FÜR DEN HANDEL MIT TIEREN AUS BETRIEBEN GEMÄSS DER RICHTLINIE 92/65/EWG ⁽¹⁾				
1. Herkunftsmitgliedstaat und zuständige Behörde		2.1. Bescheinigungs-Nr.		<input type="checkbox"/> ORIGINAL ⁽²⁾ <input type="checkbox"/> KOPIE ⁽³⁾
		2.2. (ggf.) Nummer der CITES-Bescheinigung		
A. HERKUNFT DER TIERE				
3. Name und Anschrift des Herkunftsbetriebs		4. Name und Anschrift des Versenders		
5. Verladeort		6. Transportmittel		
B. BESTIMMUNG DER TIERE				
7. Bestimmungsmitgliedstaat		8. Name und Anschrift des Bestimmungsbetriebs		
9. Name und Anschrift des Empfängers				
C. ANGABEN ZUR IDENTIFIZIERUNG DER TIERE				
	10. Art	11. Geschlecht	12. Alter	13. Individuelle Kennnummer/Kennnummer der Partie ⁽⁴⁾
10.1.				
10.2.				
10.3.				
10.4.				
10.5. ⁽⁵⁾				

D. ANGABEN ZUM GESUNDHEITZUSTAND		
14. Der Unterzeichnete amtlicher Tierarzt ⁽⁶⁾ /von der zuständigen Behörde zugelassener Tierarzt des Herkunftsbetriebs ⁽⁶⁾ , bescheinigt Folgendes:		
14.1. Zum Zeitpunkt der Kontrolle waren die vorgenannten Tiere transportfähig im Sinne der Richtlinie 91/628/EWG.		
14.2. Die Anforderungen von Artikel 4 der Richtlinie 92/65/EWG sind erfüllt.		
14.3. (Bestätigung) ⁽⁷⁾		
.....		
.....		
14.4. Zusätzliche Garantien hinsichtlich der Krankheiten gemäß Anhang B ⁽⁸⁾ der Richtlinie 92/65/EWG ⁽⁹⁾ :		
.....		
.....		
14.5. (Weitere Angaben, soweit erforderlich)		
.....		
.....		
<i>(Auszufüllen nach den Vorgaben der in dem betreffenden Mitgliedstaat umgesetzten Richtlinie)</i>		
E. GÜLTIGKEIT		
15. Diese Bescheinigung hat eine Gültigkeitsdauer von 10 Tagen.		
16. Datum und Ort	17. Name und Qualifikation des amtlichen/zugelassenen Tierarztes	18. Unterschrift des amtlichen/zugelassenen Tierarztes und Siegel ⁽¹⁰⁾

⁽¹⁾ Dokument im Sinne der Artikel 6, 7, 9 und 10, das innerhalb von 24 Stunden vor Abgang der Sendung auszustellen ist.

⁽²⁾ Das Bescheinigungsoriginal muss die Sendung bis zur Endbestimmung begleiten.

⁽³⁾ Original oder Kopie ist vom Empfänger mindestens 3 Jahre lang aufzubewahren.

⁽⁴⁾ Soweit möglich ist die individuelle Kennnummer in jedem Fall anzugeben; bei kleinen Tieren reicht die Kennnummer der Partie aus.

⁽⁵⁾ Liste erforderlichenfalls weiterführen.

⁽⁶⁾ Nichtzutreffendes streichen.

⁽⁷⁾ Gemäß Artikel 6, 7, 9 oder 10 auszufüllen.

⁽⁸⁾ Auszufüllen, wenn ein Mitgliedstaat nach geltendem Gemeinschaftsrecht zusätzliche Garantien verlangen kann.

⁽⁹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

⁽¹⁰⁾ Unterschrift und Siegel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.